GENDER OPEN REPOSITORIUM

Paradoxe Folgen der Emanzipation? : Das neue Unterhaltsrecht des bundesdeutschen Familienrechts

Gerhard, Ute

2011

https://doi.org/10.25595/1082

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gerhard, Ute: *Paradoxe Folgen der Emanzipation? : Das neue Unterhaltsrecht des bundesdeutschen Familienrechts*, in: L' homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Jg. 22 (2011) Nr: 1, 139-145. DOI: https://doi.org/10.25595/1082.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.7767/lhomme.2011.22.1.139

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Aktuelles und Kommentare

Paradoxe Folgen der Emanzipation? Das neue Unterhaltsrecht des bundesdeutschen Familienrechts

Ute Gerhard

Das Familienrecht ist bekanntlich die Rechtsmaterie, die am innigsten mit den Eigenheiten der Kultur eines Landes und ihrer speziellen Geschlechterordnung verknüpft ist und deshalb in allen Modernisierungs- und Demokratisierungsprozessen eine besondere Widerständigkeit bewahrt. Das lässt sich an der Geschichte des bürgerlichen Familienrechts und seinen immer wieder gescheiterten oder mühsam erkämpften Reformen in allen europäischen Rechtskreisen seit der Französischen Revolution ablesen: Die Vorrechte und Entscheidungsmacht des Mannes wenigstens in der Familie waren die am längsten verteidigten Bastionen der traditionellen Geschlechterordnung. Als „Sonderrecht für Frauen"[1] oder „Enklave ungleichen Rechts"[2] hat das Familienrecht erst im 20. Jahrhundert wenigstens formal die Möglichkeit geschaffen, die verfassungsmäßig versprochene Gleichberechtigung der Partner auch in der Familie zu leben. Doch es ist interessant und meines Erachtens auch heute noch bedeutsam für die Stellung der Frauen, dass verheiratete Frauen in den meisten europäischen Ländern gleiche Rechte im Privaten nicht gleichzeitig mit dem Stimmrecht und der sogenannten staatsbürgerlichen Gleichheit erhielten (in den meisten europäischen Staaten am Ende des Ersten Weltkrieges), sondern erst mit beachtlicher Verzögerung zwischen 1950 und 1970. Eine Ausnahme bilden bezeichnenderweise die skandinavischen Länder, in denen die Frauen nach frühen Wahlrechtserfolgen (1906 Finnland, 1913 Norwegen, 1919 Schweden) bereits in

1 Ute Gerhard, Verhältnisse und Verhinderungen: Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1978, 154.

2 Dieter Grimm, Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1987, 33.

Online gestellt mit finanzieller Unterstützung der Universität Basel (Lehrstuhl Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal).

den 1920er Jahren die Gleichstellung auch im Familienrecht erringen konnten.[3] Wenn wir heute im Vergleich der verschiedenen Wohlfahrtsstaaten „Frauenfreundlichkeit“[4] oder Ernährermodelle[5] diskutieren, sollten diese unterschiedlichen Rechtstraditionen nicht unbeachtet bleiben.

Nicht zuletzt im Einigungsprozess der Europäischen Union, der auch ein Integrationsprozess durch Recht ist, bleibt das Familienrecht explizit außerhalb der Kompetenz der europäischen Gesetzgebung, obwohl heutzutage offensichtlich ist, wie grundlegend die Regeln des europäischen Marktes auch die privaten Lebensformen der Menschen verändern und den gesellschaftlichen und kulturellen Wandel beeinflussen.

Speziell im deutschen Familienrecht, das sich seit dem 19. Jahrhundert durch seine die patriarchale Geschlechterordnung bewahrenden Züge auszeichnete und die besondere Familienhaftigkeit des weiblichen Geschlechts als Bestandteil nationaler Identität kultivierte,[6] sind in letzter Zeit Recht und Gesellschaft in Familienfragen in ‚ungleiche Entwicklung‘ getreten. Es zeigt sich, dass jüngste Rechtsreformen nicht nur im Wege einer nachholenden Modernisierung als Anpassung des Rechts an sozialen Wandel zu verstehen sind – zum Beispiel die Gleichstellung der nicht in einer Ehe geborenen Kinder oder die Anerkennung alternativer Lebensweisen als Familie, auch gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Vielmehr scheinen Gesetzgebung und Rechtsprechung neuerdings den gesellschaftlichen Verhältnissen, den konkreten Bedürfnissen und Lebensentwürfen der Menschen sogar vorauszueilen, mit durchaus widersprüchlichen, ja paradoxen Folgen speziell für die Rechte von Frauen.

Ein Beispiel sind die neuen Regelungen zum Unterhaltsrecht, insbesondere die Rechtsänderungen in Bezug auf den sogenannten Betreuungsunterhalt nach einer Scheidung, der in der Regel der Ehefrau und Mutter wegen der Betreuung eines oder mehrerer Kinder zustand.[7] Konnten Verheiratete nach einer Scheidung bisher davon ausgehen, vom anderen Ehegatten, in der Regel dem Mann, Unterhalt zu verlangen, „solange und soweit von ihm (gemeint ist „ihr“, Anm.) wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ (§ 1570 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB a. F.), so ist dieser Unterhaltsanspruch in der Neuregelung seit dem 1. Januar 2008 auf drei Jahre nach der Geburt des Kindes begrenzt. Bisher galt in

3 Vgl. Ruth Lister u. a., Gendering Citizenship in Western Europe. New Challenges for Citizenship Research in a Cross-National Context, Bristol 2007.

4 Vgl. Helga Hernes, Wohlfahrtsstaat und Frauenmacht. Essays über die Feminisierung des Staates, Baden-Baden 1989.

5 Vgl. Jane Lewis, Wohlfahrtsstaat und unbezahlte Betreuungsarbeit, in: L'Homme. Z. F. G., 11, 2 (2000), 251–268; Ilona Ostner, Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich, in: Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 36–37 (1995), 3–22.

6 Vgl. die Konversationslexika des 19. Jahrhunderts, zit. nach: Gerhard, Verhältnisse, wie Anm. 1, 382ff.

7 Ausführlich vgl. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht aktuell. Die Auswirkungen der Unterhaltsreform auf die Beratungspraxis, Baden-Baden 2008.

der Praxis ein sogenanntes Altersphasenmodell, wonach von einer Mutter erst ab dem achten Lebensjahr des jüngsten Kindes eine Halbtagserwerbstätigkeit und erst ab dem 16. Lebensjahr eine Ganztagsbeschäftigung erwartet wurde, die den Unterhaltsanspruch minderte beziehungsweise aufhob. In Zukunft heißt es klipp und klar: „Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen." Alle weiteren Bestimmungen machen deutlich, dass der nacheheliche Unterhalt die Ausnahme und der „Grundsatz der Eigenverantwortung" (§ 1569 BGB n. F.) die Regel ist. Damit aber sind die bisherigen Leitbilder und auch das Prinzip „nachehelicher Solidarität", das die große Familienrechtsreform von 1976 (in Kraft seit 1977) mit der endlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung auch im Eherecht leitete, obsolet geworden. Gleichberechtigung hieß damals, dass endlich die „Hausfrauenehe" als gesetzlich vorgeschriebene Norm aufgehoben und die Rollen- und Aufgabenteilung in der Ehe im gegenseitigen Einvernehmen unter den Eheleuten zu regeln sei. Da der Gesetzgeber aber realistisch genug war zu berücksichtigen, dass die Übernahme der Kindererziehung und Haushaltsführung nach wie vor für den sorgenden Elternteil im Falle der Scheidung ökonomische Nachteile birgt, wurde eine Kompensation in der Form eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs und die Anerkennung der Erziehungsleistung auch im Rentenrecht durch die Einführung eines Versorgungsausgleichs vorgesehen. Ein Stein des Anstoßes war diese Absicherung der familiären Arbeitsteilung für die unterhaltspflichtigen Männer von Anbeginn vor allem deshalb, weil die Frage der Schuld nach dieser Reform für die Unterhaltsansprüche keine Rolle mehr spielte, also auch Frauen, die aus der Ehe ausgebrochen waren und eventuell mit einem neuen Partner zusammenlebten, Unterhalt und die Beteiligung an den Rentenansprüchen für die Zeit der Ehe, den Versorgungsausgleich, beanspruchen konnten. Die daraufhin organisierten Lobbygruppen geschiedener oder getrennt lebender Väter konnten jedoch in krassen Fällen verletzten Männerstolzes die Befreiung von der Unterhaltszahlung wegen „grober Unbilligkeit" (§ 1579 BGB) durchsetzen, zudem wurde 1986 auch gesetzlich bereits eine zeitliche Begrenzung und Beschränkung der Unterhaltsansprüche (§ 1573 Abs. 5 und 1578 Abs. 2 BGB) eingeführt.

Insgesamt hatte diese Reform des Familienrechts der 1970er Jahre, die sich wie in vielen westlichen Industrieländern einem tief greifenden gesellschaftlichem Wandel, nicht zuletzt den Frauenbewegungen verdankte, versucht, mit der Anerkennung von Erziehung und Hausarbeit als gleichwertigem Beitrag zum Familienunterhalt mehr Geschlechtergerechtigkeit auch angesichts der nach wie vor bestehenden geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung herzustellen. Doch die traditionelle Arbeitsteilung erweist sich bis heute nicht nur in der Familie, sondern erst recht auf dem Arbeitsmarkt trotz aller Bildungs- und Qualifikationsvorsprünge von Mädchen und Frauen und einer Rhetorik der Gleichberechtigung als nachteilig und resistent. Denn sie wird durch historisch verfestigte soziale Praxen und Strukturen der Ungleichheit sowie ein ganzes Setting von sozialpolitischen Institutionen wie der am Ernährerlohn orientierten Sozial- und Krankenversicherung und einem die Hausfrauenehe nach wie vor favorisierenden Steuerrecht (dem sogenannten Ehegattensplitting) gestützt. Unter diesen Bedingungen der Unver-

einbarkeit von Familie und Beruf führten auch die genannten Rechtsfortschritte in die Sackgasse einer nur halben, unfertigen Modernisierung der Geschlechterverhältnisse.

Das neue Unterhaltsrecht geriert sich demgegenüber als unerhört fortschrittlich, indem es ‚radikal' die Individualisierung der Rechte und Pflichten unter dem Stichwort „Eigenverantwortung" auch in der Ehe umsetzt. Zur Begründung ist in den Motiven zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zu lesen, dass es Ziel des Gesetzes sei, das Unterhaltsrecht an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse und den eingetretenen Wertewandel anzupassen. Dazu werden soziologische und vieldiskutierte gesellschaftliche Entwicklungen angeführt: die steigenden Scheidungszahlen, eine zunehmende Zahl von Kindern, deren Eltern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft leben oder alleinerziehend sind, sowie die vermehrte Gründung von „Zweitfamilien" mit Kindern nach der Scheidung der ersten Ehe. Schließlich wird „die geänderte Rollenteilung innerhalb der Ehe, bei der immer häufiger beide Partner – auch mit Kindern – berufstätig bleiben oder nach einer erziehungsbedingten Unterbrechung ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen", als Begründung dafür angeführt, dass Anpassungen im Recht erforderlich seien.[8] So viel Realitätsbezug ist beachtlich, gleichwohl wird an dieser Mischung aus soziologischen Trends und ungenauen Gemeinplätzen deutlich, aus wessen Perspektive und in wessen Interesse hier auf gesellschaftliche Entwicklungen Bezug genommen wird, wenn es wörtlich heißt: „Die Ausweitung der Möglichkeit, nacheheliche Unterhaltsansprüche zeitlich und der Höhe nach zu begrenzen, soll die Chancen für einen Neuanfang nach einer gescheiterten Ehe ermöglichen und die Zweitfamilie entlasten."[9] In die Rechtswirklichkeit übersetzt, bedeutet dies, so auch die Kommentatoren:

> Dem einkommensstärkeren Partner (in der Regel dem Mann) wird so die Möglichkeit eröffnet, sein zukünftiges Leben unbelasteter von früherer ehelicher Bindung zu gestalten; der einkommensschwächere Partner wird sich weniger als bisher auf langjährige Unterhaltszahlungen, die sich am Lebensstandard der einstigen Ehe orientieren, einstellen können.[10]

Abgesehen davon, dass die so unverblümte Abwertung, ja Bedeutungslosigkeit der Ehe in den Begründungen bundesdeutscher Gesetzgeber überraschen muss, ist die Interpretation der hier als Referenz bemühten gesellschaftlichen Entwicklungen aus der Frauenperspektive gründlich zu hinterfragen. Richtig ist, dass die Frauenerwerbsquote in den vergangenen zwanzig Jahren gestiegen ist (sie liegt heute in Deutschland bei 66 Prozent), auch die Zahl der nicht erwerbstätigen Mütter hat seit 1990 in Westdeutschland leicht abgenommen (gegenläufig in Ostdeutschland, wo es um 1990 eine fast 90-Prozent-Quote erwerbstätiger

8 Bundestagsdrucksache 16/1830, 12f., zit. nach: Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht, wie Anm. 7, 25.

9 Bundestagsdrucksache 16/1830, 12f., zit. nach: Peschel-Gutzeit, Unterhaltsrecht, wie Anm. 7, 25.

10 Henriette Katzenstein u. Claudia Schmidt, Weiteres Ringen um Balancen in der Reform des Unterhaltsrechts, in: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 80, 07–08 (2007), 1–10.

Frauen gab).[11] Doch hinter den immer wieder angeführten Statistiken verbirgt sich der Befund, dass die stolzen Zahlen allein der Zunahme von Teilzeitarbeit und einem bedrohlichen Anteil geringfügiger und prekärer Beschäftigung der Frauen geschuldet sind.[12] Insbesondere in Westdeutschland ist Teilzeitbeschäftigung eine individuelle Strategie zur Bewältigung der Vereinbarkeitsprobleme, weil nach wie vor die geeigneten Einrichtungen für eine kindgerechte Betreuung und Erziehung fehlen. Das aber bedeutet zugleich, dass mit Teilzeit- oder erst recht geringfügiger Beschäftigung kein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen ist. Was schließlich die Geschlechterrollen anbelangt, so ist richtig, dass sich die Einstellungen der Partner seit den 1970er Jahren entscheidend gewandelt haben. Doch dies hat keineswegs eine Neuverteilung der praktizierten Arbeitsteilung in der Familie zur Folge. Zeitbudgetstudien und eine Fülle empirischer Untersuchungen zu Paararrangements zeigen, dass sich zwar etwa für ein Drittel jüngerer Väter ein stärkeres Engagement speziell in der Kindererziehung abzeichnet – und dies auch nur bei höherem Bildungsniveau –, dieses Engagement jedoch bisher keine zeitliche Entlastung für die Mütter zur Folge hat. Im Gegenteil, nach wie vor steht fest, dass Väter, je mehr Kinder sie haben, ihre Ernährerrolle umso ernster nehmen und häufig mehr als 45 Stunden in der Woche erwerbstätig sind.[13] Zweifellos diktieren hier die familienfeindlichen Regeln des Arbeitsmarktes nach wie vor die Standards männlicher Flexibilität und Verfügbarkeit, die Frauen zugleich den Wiedereinstieg nach einer Familienphase erschweren. Schließlich haben Staat und Gesellschaft nicht nur in Westdeutschland versäumt, die notwendige Infrastruktur und das Personal für die frühkindliche Erziehung, für Kindergärten und Ganztagsschulen bereitzustellen, die unverzichtbar sind, um Eltern praktizierte Gleichberechtigung und eine gelingende Work-Life-Balance sowie ihren Kindern gleiche Chancen und Teilhabe an den Standards „zivilisierten Lebens"[14] zu ermöglichen.

Kurz, die Radikalität der neuen Unterhaltsreform geht an der Wirklichkeit familiärer Lebensentwürfe vorerst vorbei oder kommt mindestens zu früh. Immerhin könnte sie den edukativen Effekt haben, dass junge Frauen sich heute vor einer Eheschließung, aber auch bei partnerschaftlicher Bindung gut überlegen sollten, unter welchen Bedingungen und mit welchen partnerschaftlichen Vereinbarungen sie sich auf die traditionelle Arbeitsteilung einlassen – wenn sie denn überhaupt die neue Rechtslage zur Kenntnis nehmen. Juristinnenverbände proklamieren deshalb – wie die Feministinnen

11 Vgl. Michaela Kreyenfeld u. Esther Geisler, Müttererwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland, in: Zeitschrift für Familienforschung, 6 (2006), 333–361.

12 Vgl. zur ganzen Problematik Jutta Allmendinger, Verschenkte Potenziale? Lebensverläufe nicht erwerbstätiger Frauen, Frankfurt a. M./New York 2010.

13 Vgl. Daniela Grunow, Wandel der Geschlechterrollen und Väterhandeln im Alltag; sowie Tanja Mühling, Wie verbringen Väter ihre Zeit?, in: dies. u. Harald Rost Hg., Väter im Blickpunkt. Perspektiven der Familienforschung, Opladen/Farmington Hills 2007, 59–76 u. 115–160.

14 So Marshall zur Kennzeichnung der Angemessenheit von sozialen Bürgerrechten. Thomas H. Marshall, Bürgerrechte und soziale Klassen: Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a. M./New York 1992 (Orig. 1950).

um 1900 bei der Verabschiedung des BGB – den Abschluss von Eheverträgen. Ob sich allerdings mit der Neuregelung mehr Frauen dafür entscheiden werden, in Anbetracht der ökonomischen Risiken (in der englischen Fachsprache werden sie unter dem pejorativen Stichwort „child penalty" zusammengefasst) Kinder zu bekommen, bleibt fraglich. Dabei ist unter Gleichberechtigungsgesichtspunkten grundsätzlich nichts gegen die ökonomische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Frau in jeder Partnerschaft einzuwenden, ganz im Gegenteil. Aus guten Gründen haben Frauenforschung und Frauenpolitik seit den 1970er Jahren immer wieder für eine eigenständige soziale Sicherung gekämpft und unablässig davor gewarnt, auf die Ehe als Versorgungsinstitut zu vertrauen. Rechtswidrig und nicht akzeptabel ist jedoch, dass die Neuregelung ohne Übergangsbestimmungen für die sogenannten Alt-Ehen und Scheidungen vor der Verabschiedung des neuen Gesetzes rückwirkend gelten sollen. Damit ist das Vertrauen in die Rechtssicherheit und in normative Vorgaben über das Leitbild der Hausfrau und Mutter verletzt, die jahrzehntelang die Familien- und Sozialpolitik bestimmten. Inzwischen sind verschiedene Urteile höchster Gerichte ergangen, die unzumutbare Unbilligkeiten im Einzelfall zu beheben versuchen; doch damit sind gerade auch Frauen, deren Lebensentwurf nicht mehr umkehrbar ist, auf die mühsame Durchsetzung ihrer Ansprüche im Rechtsweg verwiesen. Offensichtlich aber hat die ohne viel Aufhebens in der Öffentlichkeit durchgeführte Reform auch damit zu tun, dass hiermit stillschweigend eine Angleichung an das Familienrecht der DDR stattgefunden hat, das wegen der ökonomischen Selbstständigkeit der erwerbstätigen Frauen keine Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau kannte.

Die Widersprüchlichkeit der neuen Rechtsregelungen, man kann auch sagen, die Dialektik von Recht offenbart sich zugleich darin, dass für die Reform des Unterhaltsrechts auch andere starke Argumente sprechen. Als Anlass wird in den Motiven vor allem das Kindeswohl und die Gleichstellung der nicht ehelichen Kinder mit den in einer Ehe geborenen Kindern hervorgehoben, die nun bei ihren Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Vater in gleichem Rang und noch vor den Ansprüchen der ehemaligen Ehepartnerin berücksichtigt werden sollen. Hiergegen ist nichts einzuwenden, können doch in der Tat Kinder nichts dafür, ob sie ehelich oder außerehelich geboren werden, ist die endlich erfolgte Entdiskriminierung der letzteren ein jahrhundertealtes Anliegen aller Frauenbewegungen. Allerdings bleibt unter gegenwärtigen Verhältnissen zu bedenken, dass die Armut der alleinerziehenden Mütter auch die Benachteiligung ihrer Kinder bedeutet. Jedes zehnte Kind lebt in der Bundesrepublik Deutschland in relativer Armut, fast 40 Prozent von ihnen sind Kinder Alleinerziehender.[15] Bleibt als Fazit, dass Familienrecht und Familienpolitik angesichts eines tief greifenden gesellschaftlichen

15 Vgl. UNICEF, Child Poverty in Rich Countries 2005 (Report Card No. 6), unter <http://www.unicef-irc.org/publications/pdf/repcard6e.pdf>, mit gleicher Quote für Österreich, unter <http://doku.cac.at/Kinderarmut_factsheet.pdf>.

und kulturellen Wandels widersprüchliche Botschaften aussenden und die bisherige Normierung der Geschlechterverhältnisse offensichtlich in Un-Ordnung geraten ist.[16]

Für Frauen, die diese paradoxen Folgen ihrer Emanzipation vermeiden wollen, kann es aber nur heißen, dass sie sich bewusster um ihre Rechte kümmern und immer wieder, solidarisch mit denen, die Hilfe brauchen, in die Diskurse um Recht und Gerechtigkeit einschalten sollten.

16 Vgl. auch Ute Gerhard, Die neue Geschlechter(un)ordnung: Eine feministische Perspektive auf die Familie, in: Feministische Studien, 28, 2 (2010), 194–213.